

## **Institutsordnung für das Institut für Psychologie der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg**

**vom 02.09.2004**

Der Fakultätsrat der Fakultät IV hat am 01.09.2004 die folgende Ordnung für das Institut für Psychologie der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg gem. § 44 Abs. 1 Satz 2 NHG i.d.F. vom 24.06.2002 (Nds. GVBl. S. 286), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes und zur Änderung anderer hochschulrechtlicher Vorschriften vom 22. Januar 2004 (Nds. GVBl. Nr. 3/2004 Seite 33; Amtliche Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg Heft 3/2004 Seite 59), beschlossen.

### **§ 1**

Das Institut für Psychologie ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Fakultät IV der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg.

### **§ 2 Aufgaben**

(1) Das Institut nimmt Aufgaben in Forschung und Lehre wahr. Es trägt die fachbezogene Verantwortung für die Lehre seiner Studiengänge. Die Aufgaben des Instituts bestehen insbesondere in

- a) der Forschung im Bereich der Psychologie einschließlich ihrer Umsetzung in der Lehre und in der Weiterbildung;
- b) der Förderung der disziplinären, interdisziplinären und der transdisziplinären Zusammenarbeit;
- c) der Wahrnehmung der Verantwortung für die dem Institut zugeordneten Studiengänge und Studienganganteile einschließlich ihrer Akkreditierung und Evaluation;
- d) der Erstellung des Lehrangebots und der langfristigen Vorbereitung,
- e) Planung und Koordination des fachspezifischen Lehrangebots entsprechend den Anforderungen der Studien- und Prüfungsordnungen;
- f) der regelmäßigen Evaluation der Studien- und Prüfungsordnung;
- g) der fachspezifischen Studienberatung;
- h) der Vertretung seiner Fachgebiete innerhalb und außerhalb der Universität;

- i) der Beteiligung an einschlägigen Promotions-, Habilitations- und Berufungsverfahren der Fakultät;
- j) der Förderung der wissenschaftlichen Arbeit aller Institutsmitglieder gemäß § 3 Abs. 1 Buchstaben a) und b), des wissenschaftlichen Nachwuchses und der Weiterqualifizierung des wissenschaftlichen Personals;
- k) der Unterstützung der Förderung der Aus- und Weiterbildung des technischen und Verwaltungspersonals gemäß § 3 Abs. 1 Buchstabe c);
- l) der Bereitstellung, Fortschreibung und Verwaltung der dem Institut zugewiesenen personellen und materiellen Grundausstattung zur Erfüllung der oben angeführten Aufgaben;
- m) der Organisation und Gewährung von Dienstleistungen für die Einrichtungen des Instituts.

(2) Zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 betreibt das Institut die im Anhang aufgeführten Einrichtungen, die bei Bedarf durch Beschluss des Institutsrats in ihrer Zahl und ihrem Umfang erweitert oder verkleinert werden können.

(3) Es gilt die Geschäftsordnung des Instituts für Psychologie.

### **§ 3 Mitglieder und Angehörige des Instituts**

(1) Mitglieder des Instituts sind die dem Institut zugeordneten

- a) Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sowie Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten (Hochschullehrergruppe),
- b) wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, die im Institut tätigen Doktorandinnen und Doktoranden und wissenschaftlichen Hilfskräfte (Mitarbeitergruppe),

sowie

- c) die dem Institut zugewiesenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung einschließlich der Personen, die sich an der Hochschule in einem Ausbildungsverhältnis befinden (MTV-Gruppe), die mit Hauptfach Psychologie eingeschriebenen Studierenden (Studierendengruppe).

(2) Im Rahmen der Aufgaben des Instituts nach § 2 Abs. 1 können zur selbständigen Lehre und Forschung Berechtigte der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg oder anderer Hochschulen und Forschungseinrichtungen entsprechend ihrer Stellenwidmung oder ihres Arbeitsschwerpunktes assozi-

ierte Mitglieder des Instituts ohne Wahlrecht werden. Über Anträge auf Mitgliedschaft im Institut entscheidet der Institutsrat mit Zweidrittelmehrheit. Die Assoziation bedarf der Zustimmung der beteiligten Fakultät(en), Hochschulen oder Forschungseinrichtungen. Die haushaltmäßige Zuordnung der Stellen bleibt unberührt.

(3) Angehörige des Institutes sind, soweit sie nicht Mitglieder sind,

- a) die im Ruhestand befindlichen sowie die entpflichteten Professorinnen und Professoren,
- b) die nebenamtlich oder nebenberuflich am Institut Tätigen,
- c) die Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren des Faches Psychologie,
- d) die Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler,
- e) die Lehrbeauftragten des Instituts,
- f) die Privatdozentinnen und Privatdozenten,
- g) die außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren,
- h) Stipendiatinnen und Stipendiaten im Fach Psychologie

Angehörige des Instituts verfügen lediglich über das aktive Wahlrecht. Die Personen nach a), b), f) und g) sind nur dann Angehörige, wenn und solange sie im Umfang von mindestens vier Semesterwochenstunden Lehrtätigkeit nachweisen. Liegt die Voraussetzung der erforderlichen Lehrtätigkeit nicht vor, sind sie assoziierte Mitglieder des Instituts ohne Wahlrecht.

(4) Die Mitglieder, Angehörigen und assoziierten Mitglieder des Instituts haben das Recht zur Nutzung der Einrichtungen des Instituts im Rahmen der einschlägigen Ordnungen.

#### § 4 Institutsrat

(1) Die Leitung des Instituts obliegt einem Institutsrat, der aus vier Mitgliedern der Hochschullehrergruppe und je einer Vertreterin bzw. einem Vertreter der Mitarbeitergruppe, der MTV-Gruppe und der Studierendengruppe besteht. Die Frauenbeauftragte des Instituts gehört dem Institutsrat mit beratender Stimme an. Der Institutsrat wird von der Institutsversammlung getrennt nach Statusgruppen gewählt. Die Mitglieder und ihre Vertretung werden mit Ausnahme der studentischen Mitglieder des Rats, deren Amtszeit ein Jahr beträgt, für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Alle Mitglieder können sich bei Sitzungen des Institutsrats im Verhinderungsfall

durch gewählte Stellvertreterinnen oder Stellvertreter vertreten lassen.

(2) Die dem Institut angehörenden Mitglieder der Hochschullehrergruppe, die nicht Mitglieder des Institutsrats sind, können auch an den nichtöffentlichen Teilen der Sitzungen des Institutsrats beratend teilnehmen.

(3) Der Institutsrat ist zuständig für die Erfüllung der Aufgaben des Instituts nach § 2.

(4) Der Institutsrat entscheidet nach Maßgabe des Errichtungsbeschlusses, der Aufgaben des Instituts und der zur Verfügung stehenden Mittel

- a) über die Zuweisung und die Verwaltung von Ausstattungsgegenständen, Geräten und Sammlungen,
- b) über die Verwendung der Planstellen, anderer Stellen, Mittel für Personal sowie der Sachmittel, die dem Institut zugewiesen sind,
- c) bei Stellen und Personalmitteln des Instituts über Vorschläge zur Einstellung und Entlassung von wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,
- d) über Empfehlungen zum Einsatz der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren Stellen der Fakultät und nicht dem Institut zugeordnet sind, sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im technischen und Verwaltungsdienst.

Entscheidungen über die Verwendung von Stellen, Personal- und Sachmitteln aus Drittmittelprojekten gehören nicht zu den Aufgaben des Institutsrats sondern verbleiben ausschließlich bei der Drittmittelnehmerin oder dem Drittmittelnehmer.

(5) Die Sitzungen des Institutsrats werden unter Mitteilung der vorgeschlagenen Tagesordnung fakultätsöffentlich bekannt gegeben; entsprechendes gilt für seine Beschlüsse und Empfehlungen. Die Sitzungen des Institutsrats sind institutsöffentlich nach Maßgabe der Regelungen der Geschäftsordnung des Instituts für Psychologie.

#### § 5 Direktorin oder Direktor

(1) Die im Institut tätigen Angehörigen der Hochschullehrergruppe und die Mitglieder des Institutsrats wählen aus der Mitte der dem Institutsrat angehörenden Professorinnen und Professoren, Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten die geschäftsführende Leiterin oder den geschäftsführenden Leiter des Instituts (Direktorin oder Direktor).

(2) Die Direktorin oder der Direktor ist Vorsitzende oder Vorsitzender des Institutsrats, bereitet dessen

Beschlüsse vor und führt sie aus. Sie oder er beruft den Institutsrat ein.

(3) Die Direktorin oder der Direktor führt die laufenden Geschäfte im Rahmen der Beschlüsse des Institutsrats und in Abstimmung mit ihm und vertritt das Institut nach außen. Der Direktorin oder dem Direktor obliegt die Koordination mit den Fakultäten und anderen Einrichtungen.

(4) Die Vertretung der Direktorin oder des Direktors obliegt den Angehörigen der Professorengruppe des Institutsrats und danach des Instituts in der Reihenfolge ihres Dienstalters.

### **§ 6 Institutsversammlung**

(1) Die Direktorin oder der Direktor beruft mindestens einmal im Semester und darüber hinaus wenn dies von mindestens der Hälfte der Mitglieder einer Statusgruppe im Institut für erforderlich gehalten wird, eine Institutsversammlung ein.

(2) In der Institutsversammlung sind alle Institutsmitglieder stimmberechtigt; die Angehörigen des Instituts wirken mit beratender Stimme mit.

(3) Die Direktorin oder der Direktor führt den Vorsitz in der Institutsversammlung.

(4) Die Institutsversammlung hat gegenüber dem Institutsrat ein umfassendes Informationsrecht in Bezug auf wichtige Entscheidungen im Institut und im Fakultätsrat, soweit es das Institut betrifft und sofern dem keine Rechtsvorschriften entgegenstehen. Die Institutsversammlung kann zu allen Angelegenheiten des Instituts Empfehlungen beschließen.

### **§ 7 In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Beschlussfassung durch den Fakultätsrat der Fakultät Human- und Gesellschaftswissenschaften in Kraft. Sie ist in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg bekannt zu machen.

### **Anhang**

#### **Das Institut für Psychologie betreibt folgende Einrichtungen:**

- Institutssekretariat
- Technische Betriebseinheit Psychologie
- Abteilung Arbeits- und Organisationspsychologie
- Abteilung Gesundheits- und Klinische Psychologie
- Abteilung Kognitionsforschung
- Abteilung Psychologische Diagnostik
- Abteilung Umwelt und Kultur